

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in eigenen (weisungsfreien) Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Vom 29. November 2001

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 131 vom 02.01.2002) mit 1. Änderung der Satzung vom 27. November 2003 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 156 vom 01.01.2004) und 2. Änderung der Satzung vom 25. März 2004 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 159 am 1. Mai 2004)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs.GVBLS. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl.S. 426) in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl.S. 545) zuletzt, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl.S. 426) folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung von Kosten**

(1) Die Stadt Geringswalde erhebt für Tätigkeiten (Amtshandlungen) in eigenen (weisungsfreien) Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Das Gleiche gilt für Amtshandlungen die zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag des Freistaates Sachsen vorgenommen werden.

(2) Für Amtshandlungen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder die im Auftrag des Freistaates Sachsen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis - SächsKVZ in der jeweils gültigen Fassung erhoben soweit in anderen Rechtsvorschriften dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen von § 25 Abs. 2 und 3 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Widerspruch, Einspruch) und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 Euro erhoben.

**§ 4
Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Fernsprechgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren); Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und leichtfertig

1. der Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, 3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht,
4. pflichtwidrig Gebührenmarken nicht verwendet und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in eigenen (weisungsfreien) Angelegenheiten vom 21. Juni 1995 außer Kraft.

KOSTENVERZEICHNIS

Anlage: zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in eigenen (weisungsfreien) Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 29. November 2001, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 27. November 2003

Lfd. Amtshandlung	Gebühren (EUR)
1. Beglaubigungen	
1.1 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	5 bis 50
1.2. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,56 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften oder Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Tarifstelle 1.1 und 1.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 EUR ermäßigt werden.
1.3 in nicht von den Tarifstellen 1.2 und 1.3 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
	Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 EUR
2. Erteilung einer Bescheinigungen	5 bis 50
3. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5 bis 250
4. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Verfahren	10 bis 50
5. Fristverlängerungen	
5.1 Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
5.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
6. Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die

	Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5
7. Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	2,50 bis 40
8. Genehmigungen, Erlaubnis	
8.1 Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen (Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung)	10 bis 500
8.2 Zustimmungserklärung nach § 50 Telekommunikationsgesetz	15 bis 500
8.3 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10 bis 500
9. Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1 bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens 5
9.2 bei Sachen über 500 EUR Wert	2 Prozent von 500 EUR und 1 Prozent des darüber hinausgehenden Wertes
9.3 bei Tieren	die Unterbringungskosten
10. Abschriften und andere Vervielfältigungen	
10.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5
10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5
10.1.3 für Schriftstücke bei denen außergewöhnlicher Personal- und Sachaufwand entsteht (Tabellen, Zeichnungen, Lagepläne, wissenschaftliche Texte) kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5
10.2 Fotokopien je angefangene Seite	
10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4	0,25
10.2.2 bei einem größeren Format	0,50
11. Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Plänen und dergleichen) je angefangene Seite	0,20 mindestens 1
12. Aushändigung Hundesteuermarke	2
13. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
13.1 Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5 bis 25

13.2 Pfändungen nach §§ 14, 15 SächsVwVG	
13.2.1 wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25
13.2.2 wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
13.3 Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
13.4 Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
13.5 Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10 bis 1 000
13.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem §§ 24 oder 25 SächsVwVG“	25 bis 1 000
14. Archiv	
14.1 Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	10
14.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
14.2.1 für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird je Seite	1

Anmerkung:
Für die Benutzung und
Auskunftserteilung zu wissenschaft-
lichen und heimatkundlichen Zwecken
sowie bei Durchführung von Arbeiten,
die der Berufsausbildung dienen, sind
lediglich die baren Auslagen zu
erstatten.